

08.11.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 511 vom 4. Oktober 2022
der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil und Marc Lürbke FDP
Drucksache 18/1110

Aktuelle Lage bezüglich des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen nach europäischer Daueraufenthalts-RL in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Europäische Gerichtshof entschied in einem kürzlich ergangenen Urteil, dass ein Bürger eines Drittstaats, der als Familienangehöriger eines EU-Bürgers über einen Aufenthaltstitel verfügt, eine langfristige Aufenthaltsberechtigung erhalten kann. In der einschlägigen Entscheidung (Urt. v. 07.09.2022, Az. C-624/20) ging es um eine ghanaische Mutter, die sich mit ihrem Sohn, welcher die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, seit 2013 in den Niederlanden aufhält. 2019 beantragte sie dann unter Berufung auf die EU-Daueraufenthaltsrichtlinie eine langfristige Aufenthaltsberechtigung. Die niederländischen Behörden lehnten den Antrag jedoch ab. Nach Ansicht des EuGH sei dies zu Unrecht geschehen. Der in der Richtlinie genutzte Begriff des „ausschließlich vorübergehenden [Aufenthalts]“, welcher die Anwendung der Richtlinie ausschließt, sei ein autonomer Begriff des Unionsrechts und insoweit innerhalb der EU einheitlich auszulegen. Die Richter erörterten, dass zeitlich klar begrenzte und auf kurze Dauer angelegte Aufenthalte wie bei Aupairs oder Saisonarbeitern regelmäßig nur als vorübergehend zu betrachten wären. Bei Familienangehörigen, die sich um ein von ihnen abhängiges Kind kümmern, sei dies nicht der Fall, da dieses Abhängigkeitsverhältnis grundsätzlich nicht auf kurze Dauer angelegt sei.¹

Ferner entschieden die Richter der Großen Kammer, dass in bestimmten Fällen gleichzeitig mit dem Aufenthaltsrecht auch eine Arbeitserlaubnis erteilt werden müsse. Sofern es sich nämlich bei dem Drittstaatsangehörigen um ein Elternteil des EU-Bürgers handelt, müsse durch Arbeit ein geregelter Unterhalt erworben werden können. Dies sei Teil des Kernbestands an Rechten, die ein EU-Bürger genieße.²

Das vorrangige Ziel der Richtlinie bestehe in der Integration von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten langfristig ansässig seien. Diese Integration ergebe sich vor allem aus der Dauer des ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts von fünf Jahren. Im Hinblick auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Drittstaatsangehörigen und seinem Kind mit EU-

¹H tt ps : // curia.europa.eu / juris / document / document .jsf?text=&docid = 265002&pageIndex = 0 & doclang = DE&mode = Ist&dir = &occ = first&part = 1&cid = 166 7599

² Ebd.

Staatsbürgerschaft könne die Dauer des Aufenthalts dieses Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sogar die fünf Jahre deutlich überschreiten.³

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 511 mit Schreiben vom 8. November 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. *Wie viele drittstaatsangehörige Familienmitglieder, die Elternteil eines EU-Bürgers sind, halten sich aktuell in Nordrhein-Westfalen auf?*

Das Ausländerzentralregister als für die Beantwortung der Frage maßgebliche Datenquelle erfasst die Personengruppe im Sinne der Fragestellung nicht in gesonderter Form. Entsprechend liegt der Landesregierung keine Statistik im Sinne der Fragestellung vor.

2. *Gibt es dem oben genannten Rechtsstreit vergleichbare Gerichtsverfahren und/oder Verwaltungsstreitigkeiten in Nordrhein-Westfalen?*

3. *Wie viele Gerichtsverfahren und/oder Verwaltungsstreitigkeiten gab es in den vergangenen fünf Jahren, bei denen Angehörige eines Drittstaates mit Aufenthaltstitel und einem Abkömmling mit EU-Staatsbürgerschaft eine langfristige Aufenthaltsberechtigung einforderten?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu einschlägigen bzw. thematisch vergleichbaren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Sinne der Fragestellungen vor.

4. *Wie wird behördlich verfahren, wenn es um das Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen geht, der einen EU-Bürger als Abkömmling hat?*

Bei der Bearbeitung von Sachverhalten im Sinne der Fragestellung wenden die Ausländerbehörden das geltende europäische wie nationale Recht an.

5. *Wie wurde gerichtlich und behördlich in den vergangenen fünf Jahren mit der Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG) umgegangen, wenn es um das Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern mit einem leiblichen EU-Verwandten ging?*

Die Landesregierung äußert sich nicht zu der gerichtlichen Praxis im Umgang mit der Daueraufenthaltsrichtlinie (2002/109/EG) im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

³ Ebd.